Betriebsvereinbarung:

Ausgleichszeiträume der Arbeitszeit

Die ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, ………………….,

– Betriebsrat –

vereinbaren:

Die Arbeitgeberin zeichnet Wochentag, Beginn und Ende der Arbeitszeit der Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 auf. Ist nichts anderes vermerkt, gilt die erfasste Spanne der Anwesenheit als Arbeitszeit.

**1. Gesetzliche Ausgleichszeiträume**

1. Verkürzungen der Ruhezeit auf weniger als 11 Stunden werden bis zum Ablauf der nachfolgenden drei Kalenderwochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden ausgeglichen (§ 5 Abs. 2 ArbZG).
2. Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer/innen (§ 2 ArbZG) kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, falls mit Bezug auf den Zeitraum der vorausgehenden drei Kalenderwochen bis zum Ablauf der folgenden im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 6 Abs. 2 ArbZG). Die Arbeitgeberin teilt den betroffenen Arbeitnehmern/innen mit, falls sie so unter diesen Schutz fallen. Sie fügt im Dienstplan dem Namen ein „*N*“ hinzu oder listet Namen mit Schutzhinweis separat zu jedem Plan an.
3. Die werktägliche Arbeitszeit der übrigen Arbeitnehmer/innen kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, falls die Arbeitgeberin durch eine software-seitige Überwachung sicherstellt, dass innerhalb jedes am Montag beginnenden gleitenden 24-Wochen-Bezugszeitraums (EuGH 11.04.2019 C-254/18) im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 ArbZG).
4. Ein Ersatzruhetag für Arbeit an einem Sonntag wird im Schichtplan mit dem Kürzel xS, für Arbeit an einem Feiertag mit xF ausgewiesen. Liegt der Ersatzruhetage für einen Sonntag oder Feiertag nicht in der den Beschäftigungstag einschließenden oder folgenden Kalenderwoche, so wird das Kalenderdatum des so ersetzten Ruhetages hinzugefügt.

**2 Tarifliche Ausgleichszeiträume**

1. Die regelmäßige Zeitschuld wird am Ende jedes Schichtplanturnus gegen die abgeforderte regelmäßige Arbeitszeit saldiert ausgewiesen (§ 7 Abs. 8c TVöD, § 9 Abs 6c TV Ärzte).
2. Fehlt ein Schichtplan und ein gesondert festgelegter Ausgleichszeitraum, wird die Zeitschuld zum Abschluss jeder Kalenderwoche saldiert (§ 6 Abs. 2 TVöD, § 8 Abs. 2 TVöD).

**3 Beginn der Ausgleichszeiträume (Turnusse)**

Die unter 1) Buchst. c und d beginnen erstmals am Montag, den …………. um 00:00 Uhr. Bei ausschließlichem Einsatz in Nachtschichten beginnt bzw. endet der Ausgleichszeitraums statt um 00:00 um 12:00 Uhr. Mit dem Ende eines Turnus schließt ein folgender an.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates